

## **Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) an der Hochschule Flensburg Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 26. Juni 2023 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Einschreibordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 22. Mai 2017 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2019 (NBl HS MBWK Schl.-H., S. 40) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für maritime Studiengänge  
Neben den gemäß § 3 Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in Verbindung mit § 39 HSG genannten Voraussetzungen sind für die maritimen Studiengänge weitere berufsrechtliche Qualifikationen zu erfüllen.

#### 1. Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik –Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.):

- (1) In den Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.) kann eingeschrieben werden, wer zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, die in §39 Absatz 1 Nummer 1. der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) beschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:
  1. Besitz des Zeugnisses über eine abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin / Schiffsmechaniker (§39 (1) 1.a) See-BV);
  2. Besitz des Zeugnisses über eine anerkannte Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektrotechnikberuf (siehe Liste Einstiegsberufe gemäß Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V. (BBS)) und eine von der BBS anerkannte Seefahrtzeit im Umfang von 12 Monaten als Technische Offiziersassistentin / Technischer Offiziersassistent (TOA), von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen (§39 (1) 1.b) See-BV);
  3. Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als Technische Offiziersassistentin / Technischer Offiziersassistent (TOA) von 18 Monaten, von denen mindestens 12 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen (davon 6 Monate als Seefahrtzeit und 6 Monate als überbetriebliche Metallausbildung) (§39 (1) 1.d) See-BV). Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der BBS zu belegen;
  4. eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin / zum staatlich geprüften Techniker (Schiffsbetriebstechnik) / Technische Wachoffizierin / Technischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt;
  5. eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV).

(2) In den Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.) kann zudem eingeschrieben werden, wer zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, gemäß §39 Absatz 1 See-BV die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung des ersten Praxissemesters (26 Wochen) erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:

1. der Nachweis der Seediensttauglichkeit gemäß § 12 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) für den technischen oder elektrotechnischen Dienst.  
Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
2. die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A- VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV).  
Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem BSH durchgeführt.
3. Praxissemestervertrag mit einer Reederei für die Durchführung des ersten Praxissemesters im Umfang von 26 Wochen.

Darüber hinaus muss ein sechsmonatiges vorgeschaltetes Praktikum in der metallverarbeitenden Industrie gemäß TOA-Richtlinie nachgewiesen werden, das den Anforderungen gemäß § 39 See-BV i. V. m. Anlage 6 zu § 39 See-BV gerecht wird. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse an die Metallgrundausbildung obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.

(3) Es gelten die Regelungen des §39 Absatz der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) in ihrer jeweils aktuellen Form.

(4) Die Einschreibung erfolgt bei Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 in der Regel zum Wintersemester in das dritte Fachsemester (erstes Theoriesemester). Die Einschreibung nach Absatz 2 erfolgt in der Regel zum Wintersemester in das erste Fachsemester. Das zweite Praxissemester (26 Wochen) ist vor der Anmeldung zur Bachelor-Thesis abzuleisten.

## 2. Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik (B. Sc.): (hier gilt §30 See-BV)

(1) In den Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik kann eingeschrieben werden, wer neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG in Verbindung mit § 3 dieser Ordnung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin / Schiffsmechaniker;
2. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautische Offiziersassistentin / Nautischer Offiziersassistent (NOA) von 12 Monaten, von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e.V. (BBS) zu belegen;
3. eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin /zum staatlich geprüften Techniker (Nautik) / Nautische Wachoffizierin / Nautischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt;
4. eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 der See-BV.

(2) Eingeschrieben werden kann zudem, wer für die Durchführung des ersten Praxissemesters (26 Wochen) folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der Nachweis der Seediensttauglichkeit gemäß § 12 SeeArbG für den Decksdienst.  
Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
2. Die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A- VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV).

Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.

3. Praxissemestervertrag mit einer Reederei für die Durchführung des ersten Praxissemesters im Umfang von 26 Wochen.

Die Einschreibung erfolgt bei Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 regelmäßig zum Wintersemester in das zweite Fachsemester (erstes Theoriesemester). Die Einschreibung nach Absatz 2 erfolgt regelmäßig zum Sommersemester in das erste Fachsemester.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 26. Juni 2023

Dr. Christoph Jansen  
Präsident der Hochschule Flensburg